



Nr. 17/2013 am Mittwoch, den 31.07.2013

Inhaltsverzeichnis Nr. 17/2013

- **Bekanntmachung Neuaufstellung eines Bebauungsplanes „1. Änderung des Bebauungsplanes Südlich der James-Loeb-Straße“**

**Neuaufstellung eines Bebauungsplanes „ 1. Änderung des Bebauungsplanes Südlich der James-Loeb-Straße“**

**Durchführung der nochmaligen öffentlichen Auslegung nach § 4 a Abs. 3 BauGB**

**B E K A N N T M A C H U N G**

In seiner Sitzung vom 19.11.2009 hat der Gemeinderat des Marktes Murnau a.Staffelsee die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „1. Änderung des Bebauungsplanes Südlich der James-Loeb-Straße“ beschlossen.

In der Sitzung des Marktgemeinderates am 18.10.2012 wurde beschlossen, das Bauleitverfahren in geänderter Konzeption weiter zu führen. Dabei wurde beschlossen, dass das Bauleitverfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB weitergeführt werden soll.

**Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.**

Die nochmalige öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nach § 4 a Abs. 3 BauGB wird entsprechend des Marktgemeinderatsbeschlusses vom 20.06.2013 wie folgt durchgeführt:

In der Zeit vom

**08. August 2013 bis einschließlich 26. August 2013**

hängt der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Zeichnungs- und Textteil, Begründung sowie die Schalltechnische Untersuchung vom 31.05.2013 hierzu in der Marktgemeindeverwaltung, Bauamt Murnau, Schloßbergstr.10, Erdgeschoss (Montag mit Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und zu äußern. Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Murnau a. St., 29.07.2013

MARKT MURNAU a.Staffelsee

Dr. Michael Rapp  
1. Bürgermeister

Aushang am  
Abgenommen am

31.07.2013 /ma  
..... /...

- Rathaus 2 x
- Froschhausen
- Egling
- Hechendorf
- Weindorf
- Westried